

Gemeindewahlbehörde: Großmugl

Verwaltungsbezirk: Korneuburg

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1137 Stimmen abgegeben.		
23 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1114 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Team Bürgermeister Christoph Mitterhauser (VP)	546	10
PROMUGL – Die Demokraten (PRO)	118	2
LISTE GERHARD DE WITT	365	6
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	85	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team Bürgermeister Christoph Mitterhauser (VP)	Christoph Mitterhauser, Anja Neave, Harald Teufelhart, Norbert Bader, Gerhard Guntersdorfer, Yvonne Hambeis, Günter Kneißel, Gerald Kraft, Doris Srsa, Stefan Reibenwein
PROMUGL – Die Demokraten (PRO)	Gabriele Wiesinger, Barbara Preuß
LISTE GERHARD DE WITT	Gerhard de Witt, Bernhard Mayr, Peter Gamsjäger, Josef Mayr, Gabriele Stangl, Julia Welleba
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	Thomas Koppensteiner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Großmugl, am 27. Jänner 2025

Angeschlagen am: 27. Jänner 2025

Abgenommen am:

